

VG Ansbach

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2001 ins Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem dieser Antrag durch das Bundesamt zunächst abgelehnt wurde, stellte das Bundesamt nach gerichtlicher Verpflichtung hierzu mit Bescheid vom 24. November 2003 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen. In der Folgezeit erhielt der Kläger am 5. Dezember 2003 eine bis 4. Dezember 2004 gültige Aufenthaltserlaubnis und am 2. Dezember 2004 eine bis 1. Dezember 2005 gültige Aufenthaltserlaubnis. Am 1. Februar 2005 ließ sich der Kläger von der irakischen Botschaft in Berlin einen irakischen Nationalpass ausstellen. Ein beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge offenbar in diesem Zeitraum anhängiges Widerrufsverfahren wurde am 21. April 2005 eingestellt, da die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes erloschen ist und sich die Feststellung damit erledigt hat.

Am 19. Oktober 2005 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Mit Bescheid der Beklagten vom 2. März 2006 wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und dem Kläger die Abschiebung unter Fristsetzung angedroht, da sich durch die freiwillige Annahme des irakischen Reisepasses die Feststellung von Abschiebungshindernissen erledigt habe und da auch nach anderen Rechtsgrundlagen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich sei. Am 4. Mai 2006 erhielt der Kläger eine Duldung mit Nebenbestimmungen und Auflagen, wobei die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ am 9. Mai 2006 gestrichen wurde und insoweit die Duldung mit dem Zusatz versehen wurde „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“. In der Folgezeit verliefen zwei Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörde bei der Bundesagentur für Arbeit negativ. Am 6. November 2006 erhielt der Kläger erneut eine Duldung mit u. a. dem Zusatz „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“.

Mit Schreiben der Beklagten vom 6. November 2006 wurde der Kläger zur beabsichtigten Abänderung der Auflage „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ in der Duldung in „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ angehört. Nach § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung könne geduldeten Ausländern nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hätten. Es sei beabsichtigt, diese Ermessensentscheidung zu Ungunsten des Klägers auszuüben und ihm die Erwerbstätigkeit, ungeachtet einer eventuell durch die Bundesagentur erteilten unbefristeten Arbeitsgenehmigung oder einer Zustimmung bezüglich der bereits mehrfach getätigten Zustimmungsanfragen nicht zu gestatten. Grund seien eine Förderung der Rückkehrbereitschaft vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer und arbeitsmarktpolitische Gründe.

Hierzu ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten im Wesentlichen vortragen, dass er bereits durch die vorherige Auflage „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ eine Arbeitsstelle verloren habe. Er habe jedoch momentan eine neue Arbeitsstelle in Aussicht, so dass er aller Voraussicht nach in Kürze selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen könne. Außerdem beantrage er, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG nicht vorgelegen hätten und weiterhin nicht vorlägen und er damit weiterhin als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe ein entsprechendes Ansinnen abgelehnt und ausgeführt, dass Einwendungen gegen die Feststellung des Erlöschens, insbesondere gegen die Vorgehensweise der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Beschaffung des Nationalpasses gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen seien. Hierzu teilte die Beklagte dem Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 im Wesentlichen mit, dass die Rechtsstellung kraft Gesetzes erloschen sei, eine Zuständigkeit der Beklagten nicht vorliege und damit der gestellte Antrag ins Leere ginge. Daraufhin wurde durch den Kläger am 19. Dezember 2006 gegen die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Klage erhoben beim Verwaltungsgericht Ansbach (AN 9 K 06.31123). Diese Klage wurde am 31. Mai 2007 zurückgenommen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 2. Januar 2007 wurde in der Duldung des Klägers die Auflage „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ abgeändert in „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Dieser Bescheid wurde am 8. Januar 2007 als Einschreibesendung gegen Rückschein zugestellt.

Hiergegen ließ der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18. Januar 2007, bei Gericht am 29. Januar 2007 eingegangen, Klage erheben und beantragt,

den Bescheid vom 2. Januar 2007 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Beklagten Ermessensfehler unterlaufen seien. Die Intention, eine weitere Integration zu verhindern, stehe im Widerspruch zu dem ministeriell angeordneten Abschiebestopp für den Irak. Der wirtschaftliche Grund, dass der Kläger für sich selbst Sorge, werde zu niedrig betrachtet. Er habe eine Stelle in Aussicht. Diese anzutreten wäre ihm auf Grund der Änderung der Auflage nicht möglich. Außerdem sei er durch die Auflage auf staatliche Unterstützung angewiesen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger letztlich übersehe, dass auch die vorherige Auflage eine Erwerbstätigkeit quasi unterbunden habe. Da er momentan nicht im Besitz der für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Erlaubnis der Ausländerbehörde sei, ändere sich durch den Erlass des angefochtenen Bescheides die Situation des Klägers faktisch nicht. Er könne weder vor noch nach Erlass des Bescheides einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es sei lediglich die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde bei (eventuell in Zukunft) vorliegender Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit über die Zulassung des geduldeten Ausländers zum deutschen Arbeitsmarkt vorgezogen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte sowie auf die über die mündliche Verhandlung gefertigte Niederschrift.

Entscheidungsgründe

Die Klage auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 2. Januar 2007, mit dem die bis dahin in der Duldung des Klägers verfügte Auflage dahingehend geändert wurde, dass dem Kläger die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, ist zulässig. Zwar handelt es sich um eine an sich unzulässige so genannte isolierte Anfechtungsklage, da der Kläger von der Aufhebung des Bescheides keinen unmittelbaren rechtlichen Vorteil hat, nachdem er auch bis zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses letztlich kraft Gesetzes nicht arbeiten durfte, die Beschäftigung vielmehr nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden konnte. Dies war aber nicht der Fall. Vorliegend ist die isolierte Anfechtungsklage jedoch deswegen ausnahmsweise zulässig, da der verfügten Auflage eine Art präjudizierende Wirkung zukommt, da zukünftigen Bestrebungen des Klägers nach Erlangung einer Beschäftigungserlaubnis stets die Bestandskraft des streitgegenständlichen Bescheides vom 2. Januar 2007 entgegengehalten werden könnte.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid vom 2. Januar 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dabei geht die Kammer davon aus, dass der von der Beklagten als Rechtsgrundlage für die verfügte Nichtgestattung der Erwerbstätigkeit herangezogene § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) eine tragende Rechtsgrundlage darstellt. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist hinsichtlich des Klägers dadurch gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erloschen, dass dieser sich am 1. Februar 2005 einen irakischen Nationalpass ausstellen hat lassen. Gesichtspunkte, dass sich der Kläger den Nationalpass nicht freiwillig ausstellen hat lassen, sondern durch die Ausländerbehörde hierzu letztlich durch intensives Drängen veranlasst worden ist, sind den Ausländerakten nicht zu entnehmen. Im Übrigen hat der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 2. März 2006, mit dem sein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis deswegen abgelehnt worden ist, weil durch die freiwillige Annahme des irakischen

Reisepasses die Feststellung von Abschiebungshindernissen entfallen ist, keinen Rechtsbehelf eingelegt. Der Kläger, der somit keinen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Aufenthalt lediglich geduldet ist, gehört einem Personenkreis an, dem grundsätzlich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist und dem nur unter der Voraussetzung des § 10 BeschVerfV die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann, wenn die dort normierten Voraussetzungen, u. a. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, vorliegen. Im Rahmen dieser Vorgaben hat der Kläger bereits am 4. Mai 2006 und am 9. August 2006 jeweils beantragt, ihm eine Beschäftigung zu erlauben. Die Beklagte leitete diese Anträge jeweils im Rahmen einer Zustimmungsanfrage an die Bundesagentur für Arbeit weiter, wobei diese Zustimmungsanfragen nach sachlicher Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit jeweils negativ verliefen, so dass für eine Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 10 BeschVerfV kein Raum war.

Dem streitgegenständlichen Bescheid vom 2. Januar 2007, mit dem konkret angeordnet wurde, dass dem Kläger die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, lag ein entsprechender Antrag des Klägers und auch eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens nicht zu Grunde. Mit diesem Bescheid stellte die Beklagte vielmehr in einer Art vorweggenommener Ermessensentscheidung klar, dass künftige Anträge des Klägers erfolglos bleiben werden. Zweck dieser Regelung ist damit letztlich, zeit- und arbeitsaufwändige Überprüfungsverfahren bei der Ausländerbehörde und auch bei der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden, wenn letztlich bereits feststeht, dass selbst im Fall der Zustimmungserteilung durch die Bundesagentur für Arbeit und dem dann nach § 10 BeschVerfV eröffneten ausländerbehördlichen Ermessen die Erlaubnis einer Beschäftigung auch bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht in Betracht kommt.

Nach Auffassung der Kammer trägt die Rechtsgrundlage des § 10 BeschVerfV diese vorweggenommene Ermessensentscheidung. Es ist schon unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie nicht zu beanstanden, eine solche letztlich klarstellende Regelung zu verfügen, wenn von vorneherein feststeht, dass selbst bei Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen zukünftige Anträge nach pflichtgemäßen Ermessen abgelehnt werden.

Die von der Behörde getroffene Ermessensentscheidung ist im Rahmen der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit (§ 114 VwGO) nicht zu beanstanden. Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang eine weitere wirtschaftliche Integration des Klägers vermeiden will und hierdurch die Bereitschaft der freiwilligen Rückkehr fördern will, so sind dies einwanderungspolitische Gesichtspunkte, die die Ermessensentscheidung tragen. Zu Recht geht die Beklagte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens davon aus, dass diese öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen des Klägers, die letztlich in erster Linie wirtschaftlicher Art sind, überwiegen. Damit konnte auf der Grundlage der Ermessensentscheidung nach § 10 BeschVerfV verfügt werden, dass dem Kläger die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Unabhängig hiervon würde die streitgegenständliche Maßnahme wohl auch in § 46 AufenthG eine tragfähige Rechtsgrundlage finden. Danach kann die Ausländerbehörde Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen. Um eine solche Maßnahme handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 21. Dezember 2006, 24 CS 06.2958) bei der Anordnung eines Erwerbstätigkeitsverbotes. Die im Rahmen dieser Ermessensentscheidung heran-

zuziehenden Kriterien sind letztlich deckungsgleich mit den von der Beklagten angestellten Überlegungen, so dass davon auszugehen ist, dass auch § 46 AufenthG den streitgegenständlichen Bescheid zu tragen vermag. Zur weiteren Begründung wird ergänzend gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog 2004 8.3 entsprechend).